



Verkündungsblatt

Nr.: 2/2011

Datum: 31.03.2011

	Inhalt	Seite
05.01.2011	Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Januar 2011.....	13

Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Januar 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) sowie Ziff. 8 der Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 ThürHG zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen vom 14. Juni 2010 (ABl. S. 214) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Satzung am 4. Januar 2011 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 5. Januar 2011 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 28. März 2011, Gz. 41-5515-39, das Einvernehmen zur Satzung erklärt.

§ 1

Qualifikationsanforderungen an die Lehrbeauftragten

(1) Lehraufträge dürfen nur an solche Personen erteilt werden, die in der Lage sind, ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in den jeweiligen Lehrveranstaltungen angemessen zu vertreten. Hierzu wird vorausgesetzt, dass die Person:

- a) ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule abgeschlossen hat und
- b) pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird.

(2) In Ausnahmefällen kann einen Lehrauftrag auch erhalten, wer ein sonstiges abgeschlossenes Hochschulstudium oder hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist und pädagogische Eignung i. S. von Absatz 1 Satz 2 lit. b) durch eine langjährige berufliche Tätigkeit erworben hat.

§ 2 Lehrauftragsvergütung

- (1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht:
 - a) die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgabe eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen bereits entsprechend berücksichtigt wird oder
 - b) der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet.
Der Verzicht auf die Vergütung ist zu dokumentieren.
- (2) Für eine Einzelstunde á 45 Minuten erhalten:
 - a) Lehrbeauftragte mit Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind und insbesondere Seminare/Übungen bzw. Praktika durchführen bis zu 19,00 €,
 - b) promovierte Lehrbeauftragte für Lehrveranstaltungen nach a) bis zu 25,00 €,
 - c) Lehrbeauftragte mit Lehraufgaben eines Professors (insbesondere Vorlesungen) bis zu 33,00 €,
 - d) Lehrbeauftragte, deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist, bis zu 55,00 €.

In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, kann der Höchstbetrag bis zu 66,00 € betragen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums von den vorbenannten Höchstbeträgen nach oben abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen bzw. der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist.
- (3) Für besonderen Aufwand durch die Abnahme einer Vielzahl von Prüfungen (Modulprüfungen), die in direktem Zusammenhang mit einem Lehrauftrag stehen, können Lehrbeauftragten ab 30 Prüfungen pauschal 100,00 € und ab 60 Prüfungen 200,00 € zusätzlich zu den Beträgen nach Absatz 2 gezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn der in Absatz 2 Satz 1 lit. d) und Satz 2 genannte Höchstbetrag gezahlt wird sowie im Fall von Absatz 2 Satz 3.
- (4) Für eine nicht bereits nach Absatz 2 oder 3 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder der Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder externen Prüfungen, kann dem Lehrbeauftragten für jede volle Zeitstunde seiner Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von bis zu 15,30 € gezahlt werden.
- (5) Die Festsetzung der konkreten Vergütungshöhe nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen erfolgt auf Antrag des Dekans der jeweiligen Fakultät durch den Prorektor für Lehre und Struktur unter Beachtung der Qualifikation des Lehrbeauftragten, der Art und Bedeutung der Lehrveranstaltung sowie der mit der Durchführung verbundenen Belastung.
- (6) Der Lehrauftrag ist in der Regel für die Zukunft zu widerrufen, wenn innerhalb der beiden ersten Lehrveranstaltungen (vier Einzelstunden) die Mindestzahl von fünf Teilnehmern nicht erreicht wird. In diesem Fall wird für den Vorbereitungsaufwand des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung (zwei Einzelstunden) bezahlt.
- (7) Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden.

§ 3 Erstattung der Lehrauftragsvergütung und sonstiger Auslagen

- (1) Der Lehrbeauftragte legt die für die Erstattung der Lehrauftragsvergütung sowie etwaiger entstandener Auslagen erforderliche Abrechnung nebst entsprechendem Nachweis möglichst umgehend, spätestens jedoch bis zum Ablauf des folgenden Semesters vor. Nach Ablauf des folgenden Semesters vorgelegte Abrechnungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel wegen Erkrankung, berücksichtigt werden.

(2) Abschläge auf die voraussichtlich zu erwartende Vergütung können in Ausnahmefällen nach gesonderter Vereinbarung gezahlt werden.

(3) Lehrbeauftragten, die am Einsatzort weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, können die Aufwendungen für Fahrt und Unterkunft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

(1) Alle Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Der weitere Verfahrensablauf sowie die Bereitstellung der Formulare kann durch eine Dienstweisung des Rektors geregelt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft und findet erstmals Anwendung für im Sommersemester 2011 vergebene Lehraufträge.

Jena, den 5. Januar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena